

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Sechster Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 21 Neugroschen, bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 15 Neugroschen.

N^o 9.

Erscheint jeden Donnerstag.

4. März 1841.

Rückblick auf die neueste Preuß. Geschichte.

Von einem Konstitutionellen.

Seit dem Ableben Friedrich Wilhelm III. und dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV. waren die Blicke der deutschen Verfassungsfreunde gespannter als je auf Preußen gerichtet. Es war ein weit verbreiteter Glaube, daß die Stämme, die den Preussischen Staat bilden, nur aus Achtung vor dem grauen Haare des alten Königs, dessen Alter sie nicht durch die Erinnerung an vergangenes Unglück und gegebene Versprechen beschweren und beleidigen wollten, ihre Ansprüche auf Verjüngung und Belebung der politischen Form des Staates hätten ruhen lassen, daß sie aber nach seinem Tode dieselben mit lauter Stimme geltend machen würden, nach dem Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten verlangend, ohne den es keine selbstbewußte Thatkraft, keine sittliche Würde, keine politische Freiheit, also auch kein öffentliches Glück giebt. Man schilderte die öffentliche Meinung in Preußen so weit vorgeschritten, daß es keinem Zweifel unterliegen konnte, es würde sich in den bedeutenderen Städten des Landes derselbe politische Geist regen, der kurz vorher die dänischen Korporationen getrieben hatte, Christian VIII. unmittelbar nach seiner Thronbesteigung um eine Reform der Verfassung nach dem Muster der Norwegischen zu bitten. Man sprach davon, daß die neue Verfassung schon seit langer Zeit in Berlin fertig liege und daß der Sohn der Mann nicht sei, der das aus der Verlassenschaft des Vaters dem Volke zufallende Erbtheil einen Augenblick vorzuenthalten gesonnen sei. Man hoffte, und weil man es hoffte, sagte man es, daß Friedrich Wilhelm IV. die lang genug verkannte Stellung Preußens begriffen habe, daß mit ihm die alte unteutsche, der Entwicklung der Verfassungen und der Bildung einer starken politischen Meinung in den deutschen konstitutionellen Staaten feindselige Preussische Politik abgethan sei, daß Preußen nur im Fortschritt seine Zukunft, sein Heil verbürgt sehe und so die politische Bewegung nicht mehr hemmend, sondern in seinen Be-

reich aufnehmend, sogar leitend, die zweifelhafte Treue seiner Rheinprovinzen befestigen, die argwöhnische, hier und da selbst feindselige Gesinnung Mittel- und Süd-Deutschlands versöhnen und seinen Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Lebens dauernd begründen werde. Solche Reden und Hoffnungen waren vielleicht patriotisch: unverständig, überspannt wenigstens und voreilig mußten sie denen erscheinen, in deren Ohren noch die Abstimmung Preußens in dem hannoverschen Verfassungstreite tönte, die sich erinnerten, welche Lehren und Grundsätze Se. Excellenz der Staatsminister v. Rochow in jenem bekannten Briefe an jenen Kaufmann in Elbingen den Verfassungsfreunden zum Anhör gegeben, welches Schicksal die Feier der Erfindung der Buchdruckerkunst zu Berlin gehabt hat in einer Zeit, wo Altenstein noch lebte, der allein unter allen preussischen Ministern und Staatsrathen geneigt gewesen wäre, dem erwachten Geiste des Volkes Zugeständnisse zu machen.

Und weil es nicht darauf ankömmt, sich in leeren Einbildungen zu wiegen, sondern die, wenn auch unangenehme, Wahrheit der Dinge sich klar zu machen und zu gestehen: was in aller Welt konnte Preußen bewegen, eine auf allgemeine Vertretung des Volkes gegründete Verfassung zu geben? — Etwa Art. 13 der Bundesakte, nach welchem in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung Statt finden soll, und die auf dem Wiener Kongreß darüber abgegebenen Erklärungen, etwa das Edikt vom 22. Mai 1815, in welchem eine Repräsentation des Volkes und eine schriftliche Urkunde als Verfassung des Preussischen Reiches verheißen wurde? Aber 25 Jahre lang wurden diese Worte gedreht und gedeutet, als ob unter Repräsentation des Volkes die provinzielle landständische Vertretung gemeint sei; 25 Jahre haben nicht gereicht, die gegebenen Versprechungen zu erfüllen, und eine Repräsentation des Volkes einzuführen; 25 Jahre lang wurden die alten Feudalstände und die unbeschränkte Monarchie als für das Preussische Reich allein angemessen und zeitgemäß der That nach erklärt. Hat sich die Lage der Dinge so sehr verändert, daß ein Augenblick das Oberste zu

unten kehren und der Sohn die Interpretation seines Vaters im Grabe verläugnen, widerrufen, schänden soll? — Etwa der laut ausgesprochene Wunsch des Volkes nach der ihm verheißenen Repräsentation? Aber als Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestieg, hörte man nichts von den angekündigten Petitionen. Preußen war nicht Dänemark, es schwieg. Und was würde einer Regierung unter solchen Verhältnissen für Dank werden, wenn sie freiwillig aus ihrer Krone diejenigen Diamanten herausriß, die das absolute Königthum zusammenhalten, — der unumschränkte Wille des Monarchen, die Allmacht der Minister, die eigenmächtige Verwendung der Gelder des Staates, die Unmündigkeit des Volkes — und mit der Beschränkung des königlichen Willens durch eine geschriebene Verfassung, durch verantwortliche Minister und durch die Zustimmung des mündig gesprochenen Volkes zu den Gesetzen und der Verwendung des Staatseinkommens sich dafür andere Steine hineinsetzte, nur um die Sympathien des übrigen Deutschlands zu erregen? Es ist die traurigste Politik eines Volkes, zuzusehen und Geschenke von seiner Regierung zu erwarten. Es muß ihr Zugeständnisse durch Wort und Schrift, durch eine starke öffentliche Meinung und ununterbrochene Anstrengungen abdringen, die Alleinherrschaft hat für den, der sich im Besitze derselben befindet, so großen Reiz, daß er nicht leicht geneigt sein dürfte auf seine Prærogative ohne Weiteres, aus Gnade und Wohlwollen, zu verzichten, zumal wenn er sich zutraut, daß er seinem Lande auch ohne repräsentative Formen den Weg zum Fortschritt anbahnen könne. — Etwa ein großes Nationalunglück? Aber in dem von den Erzbischöffen zu Posen und Cöln für die Aufrechterhaltung der Ansprüche des Katholizismus geführten Kampf, wenn man ihn dafür halten wollte und könnte, ist wenigstens ein vieljähriger Waffenstillstand eingetreten. Und warum wollte man sich durch eine Verfassung der Gefahr aussetzen, daß die hinter dem Katholizismus versteckten demokratischen Gesinnungen und Bestrebungen der Rheinländer die Märkische und Pommerische vis inertiae überflügeln, ins Herz des Preussischen Reiches eindringen und den Militär- und Beamtenstaat in ganz andere Bahnen werfen, — nur um der leidigen Theorie zu huldigen, daß der Wille des Monarchen durch Antheil des Volkes an der Staatsgewalt zu beschränken sey?

Aber während Viele ihren Hoffnungen und Einbildungen freien Spielraum ließen und Preußen schwieg, sprachen Thaten des neuen Königs: die Amnestirung der Burschenschaft, die Wiedereinsetzung Arndts, das Gerücht von der Berufung der Gebrüder Grimm nach Berlin. Aber gesetzt, diese Thaten waren der Ausdruck hochherziger, gerechter Gesinnung, nicht die Folge berechneter Politik, welche sich auf eine sehr wohlfeile Weise Popularität zu erwerben strebt: so bewiesen sie für eine Preuß. Verfassung, für eine Veränderung der Preussischen Politik gerade so wenig, als wie viel sie beweisen sollten. Die armen Burschenschaft, die zum Beispiel in Sachsen völlig freigesprochen, in andern

Ländern sehr gelind bestraft worden sind, waren in Preußen, es ist nicht bekannt wie und warum es so geschehen konnte, zu Rad und Beil verurtheilt, dann zu lebenslänglicher oder einer der lebenslänglichen ähnlichen Festungsstrafe begnadigt worden. Ihre Gedanken waren eine Preussische Verfassung gewesen. Daß ihnen die Gnade Friedrich Wilhelm IV. bei seinem Regierungsantritt die Freiheit wiedergegeben, war eben so anzuerkennen, wie die Amnestie, die Kaiser Ferdinand vor seiner Krönung in Mailand für seine Italienischen Länder ertheilte, oder wie die Begnadigungen, die mitunter selbst von dem Czaren für Polnische Verschworene erlassen werden, aber gewiß eben so wenig ein Vorzeichen für ein freisinniges Regierungssystem, wie es dieß in Oestreich und Rußland gewesen sein dürfte. Die Wiedereinsetzung des alten Arndt war eine Sühne des Unrechts, das in früherer Zeit an den um Preußen und Deutschland hochverdienten, um die verbürgten Rechte des Preussischen Volkes eifrig besorgten Manne verübt worden war, gerade so wie die Rehabilitirung der beiden Freiburger Professoren v. Rotteck und Welcker durch die Großherzogl. Badische Regierung. Die Letztere wies den Verdacht öffentlich zurück, als machte sie den politischen Prinzipien in Bestrebungen der Beiden ein Zugeständniß; die Preussische brauchte dieß nicht zu thun, weil sie wußte, daß Arndts Gesinnungen im Mittelalter wurzeln. Und die Berufung der aus Hannover vertriebenen Gebrüder Grimm nach Berlin — von ihrer Anstellung hat wenigstens noch keine offizielle Kunde verlautet — ist doch nur ein schwacher Nachhall der Freisinnigkeit, mit der die Würtembergische Regierung sogleich beim Beginn der hannoverschen Verfassungswirren Ewalden an die Universität Tübingen berufen oder die Sächsischen Albrechten in Leipzig eine Zufluchtsstätte und ansehnliche Unterstützung gewährt hat, und jedenfalls mehr auf Rechnung des Ruhmes und der Gelehrsamkeit der Professoren als der Staatsgrundgesetzlichen Gesinnung derselben zu setzen. Es ist noch nicht erklärt, wie es kommt, daß in der Regel die Maßnahmen einer jeden neuen Regierung mit der öffentlichen Meinung in Einklang stehen, zugleich aber auch ein böses Spiel der Geschichte, daß gar oft nach kurzer Zeit das Kleid gewechselt wird und, wenn dem Volke von schönen Träumen nur Täuschungen übrig geblieben sind, die frühe Popularität wieder verloren geht. Ein allgemeiner Jubel der Befreiung, eine schöne Hoffnung zitterte durch viele Herzen, als König Ludwig der Baier den Thron bestieg. Wie weit ist die Freiheit mit ihm gekommen, wie weit der Fortschritt? Manchmal wird der Bogen einen Augenblick lockerer gespannt, damit er dann im nächsten Augenblick desto straffer angezogen werden könne. Manchmal, wenn wirklich Etwas von dem strengen Regiment nachgelassen wird, geschieht es, weil es sich anders mit dem öffentlichen Anstand nicht verträgt. Die Menschen sind dann geneigt, von Tugend zu sprechen, wenn das Böse unterlassen wird. Es ist wahrscheinlich, daß die Zeit der Prüfung für Preußen noch nicht vorüber ist, und deshalb rathsam weder den Regenten vor seinem

Tode glücklich, noch seine Herrschaft vor ihrem Ende heilbringend und gerecht zu preisen.
Doch es handelte sich um eine Preussische Verfassung. jene falschverstandenen Regierungsmaßregeln hatten einen solchen Enthusiasmus erzeugt, daß die Hoffnung auf eine Verfassung und auf die Wiedergeburt der Preussischen Politik größer war, als alle Befürchtungen, die man auf eine 25jährige Erfahrung gestützt hegen mußte. Der gute Rath, abzuwarten, bis die Wünsche in Erfüllung gegangen sein würden und für das Geschenk nicht eher zu danken, als bis es verliehen wäre, wurde für Verdächtigung gehalten: ein bescheidener Zweifel an der Freisinnigkeit des „deutschen Königs“ galt fast für Vaterlandsverrath. Solcher Jubel eilte dem Monarchen nach Königsberg voraus. Was dort geschehen, ist bekannt. Wen die Geschichte der letzten Jahrzehnte nicht aufgeklärt hatte, den sollten die Vorgänge in Königsberg, die Sprache der Stände Ost- und Westpreußens und der darauf ertheilte Landtagsabschied überzeugen. Die Stände hatten mit Bezugnahme auf die Königl. Verordnung vom 22. Mai 1815, „durch welche die Repräsentation des Volkes in einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des Preussischen Reiches und dieser Landesrepräsentation die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, die das persönliche und Eigenthumsrecht so wie die Besteuerung betreffen, zugesichert worden war,“ den neuen König „angegangen, „das von seinem höchstseligen Vater angefangene Werk, dessen Vollendung demselben nicht vorbehalten war, auszuführen und der Preussischen Nation eine schriftliche Urkunde als Verfassung des Preussischen Reiches und einer Landesrepräsentation zu „verleihen“ (7. Sept.) Daß die Absicht des Königs dahin gieng, die provinzial- und kreisständische Verfassung aufrecht zu erhalten, es aber auch bei dieser Einrichtung zu belassen und der ständischen Verfassung keine weitere Ausdehnung zu geben, also von der in jener Verordnung zugesicherten allgemeinen Volksvertretung abzusehen und im Sinne seines Vaters die absolute Herrschaft fortzuführen, stand in dem am 9. September erlassenen Landtagsabschiede mit klaren Worten geschrieben. Die hierauf bezügliche Stelle heißt wörtlich also: „Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott Ihm verliehenen königlichen Berufes beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung um des Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen sich fern haltend, mit ganzem Ernst und innerster

„Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher „Entwicklung beruhenden, und der Deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das „Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen „Theilen der Monarchie verliehene kreis- und provinzialständische Verfassung. Sie hat eine auf „deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, „die Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch „die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit „gestaltet worden. Sorgfältig ist ein die freie organische Entwicklung hinderndes Abschließen der „natürlichen Stände des Volkes auf der einen und „ein Zusammenwerfen derselben auf der andern Seite „vermieden worden. Uns ist die Ehre zu Theil „geworden, an diesem Werke mit zu helfen und es „hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick unseren lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, „einer für das geliebte Vaterland und für jeden „Landestheil immer ersprießlicheren Entwicklung entgegen zu führen, ist Uns, die Wir entschlossen „sind, auch in dieser Angelegenheit den von Unserem „in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu „verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des königlichen Berufes, den Gottes Fügung „Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände „können im vollsten Maaß Unseren Absichten über „die Institution der Landtage vertrauen.“ Und doch gab es nicht bloß in Preußen, sondern auch in andern deutschen Ländern Leute, welche dadurch in ihrer Hoffnung auf eine Preussische Verfassung mehr bestärkt, als erschüttert wurden. Sonderbar, daß man so deutliche, so bestimmte Worte nicht verstehen konnte oder wollte! und daß es erst noch einer Kabinettsordre bedürfte, um den letzten Schatten jedes möglichen Zweifels und Mißverständnisses über die Absichten und Plane Friedrich Wilhelm IV. zu vernichten. Se. Majestät spricht sich über diesen Gegenstand in einer an den Staatsminister von Rochow aus Sanssouci den 4. October erlassenen, in der Preuß. Staatszeitung vom 6. October veröffentlichten, Kabinettsordre nachträglich noch einmal so aus: „Da ich aus Ihrem Berichte vom 28. vor. Mts „ersehen habe, daß durch ein Mißverständniß nur „das Proposizionsdekret vom 21. Juli d. J. und „der Landtagsabschied an die Stände der Provinz „Preußen vom 9. vor. Mts zum Druck befördert „worden sind, so veranlasse ich Sie hierdurch, die „vollständigen Verhandlungen und namentlich die „Druckschrift der preussischen Stände, auf welche die „Entscheidung über die Verfassungsfrage in dem

„Landtagsabschied ergangen ist, zu veröffentlichen und jeder irrigen Ansicht entgegen zu treten, als ob Ich durch den Landtagsabschied oder durch die Anerkennung, welche Ich in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe wiederfahren lassen, meine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwicklung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte.“

Nun es außer Zweifel gestellt ist, daß sich Diejenigen einer Täuschung hingegeben haben, die auf eine allgemeine Vertretung des Volkes, auf eine schriftliche Urkunde als Verfassung des Preussischen Reiches im Sinne der auf dem Wiener Kongresse abgegebenen Erklärungen und des königlichen Ediktes vom 22. Mai 1815 rechnen, daß es vielmehr des Königs Wille ist, den von Friedrich Wilhelm III. betretenen Weg in Beziehung auf Deutung und Erfüllung jenes königlichen Wortes zu verfolgen: müssen zwar die teutschen Freiheitsfreunde bedauern, daß Preußen, der mächtigste Staat in Deutschland, ohne den sie schwach und beengt, mit dem sie stark, unüberwindlich, Alles sind, sich weigert, den Fortschritt des konstitutionellen Lebens anzuerkennen, zum dritten Male die günstige Gelegenheit vorübergehen läßt, sich an die Spitze der geistigen Bewegung in Deutschland zu stellen, und aller Wahrscheinlichkeit nach in seiner feindseligen Stellung gegen die Ausbildung und Entwicklung der Verfassungen der kleineren konstitutionellen Staaten beharren wird; zugleich aber auch gestehen, daß der Staat unmöglich zum Leiter und Träger des konstitutionellen Lebens bestimmt sein kann, in welchem sich außer den Ereignissen zu Königsberg keine Anstrengung zu Gunsten einer Verfassung kund gegeben hat. Zwar hat Preußen auch ohne Verfassung Fortschritte in der Gesetzgebung gemacht und wird ferner solche machen; zwar bedingen geschriebene Verfassungen und politische Formen nicht einzig und allein das Glück der Völker. Aber es ist nicht wahr, was einige Preussische Schriftsteller den Leuten einreden möchten, jenes Land, vertrauend auf die Persönlichkeit seines Königs, stark in seiner Nationalität, mächtig durch seinen Geist, brauche keine Verfassung. Wir ziehen die Person des Monarchen nicht in die Diskussion. Wir brauchten, wenn wir davon reden wollten, wahrscheinlich eben so wenig eine Verfassung, wie ihr. Aber drängt euch nicht ein sittliches Bedürfnis zu zeigen, was ihr seid, euren Ernst, eure Kraft, euren Gemeinfinn, eure Vaterlandsliebe, eure Thatkraft? Entweder ist es Faulheit, welche die Ruhe dem Lernen und Thätigsein vorzieht und deshalb Alles Einem überlassen und einer Verfassung entbehren zu können meint, hoffend, daß sich Alles machen, und Alles wohl machen werde, oder roher, hochmüthiger Hohn, dem die Kleinodien, auf welche wir stolz sind, unsre Verfassungen, unser Bürgerthum, unsre Gleichheit vor dem Gesetze, unsre politische Bildung und Mündig-

keit und Thatenlust Nichts gelten, weil er zum Selbstgefühl und Selbstbewußtsein des Bürgers, zum Durst nach Freiheit noch nicht erwachen konnte. Ihr rühmet euch eurer Nationalität. Aber sind es denn mehr als so und so viel Stämme, die der Krone Preußen angehören: sind diese Stämme Ein Volk, und weil sie dies nicht sind, sind sie überhaupt ein Volk oder werden sie nicht erst durch die Verschmelzung der verschiedenen Elemente zu einem Ganzen in Einer Verfassung, in gleichen Institutionen ein Volk? Ihr preiset den Geist des Volkes. Fürwahr ihr habt Grund, vom Volksgeiste zu reden, bis zu dem nicht einmal der Hauch eines Wortes über die öffentlichen Angelegenheiten von Oben herabdringt! Oder wollt ihr behaupten, daß in eurer absoluten Monarchie, wo das Volk von aller Theilnahme an den Angelegenheiten des Staates ausgeschlossen wird, die politische Bildung und Reife desselben ebenso erzielt würde oder sich ebenso erzielen ließe, wie in unseren beschränkten Monarchien, wo die öffentlichen Angelegenheiten von ihm selbst mit geleitet und vor die Augen Aller ins Licht der Deffentlichkeit gestellt werden? So wird sich die Kluft, welche zwischen dem Norden und Süden Deutschlands befestigt ist, an Sympathie wie an politischer Bildung, noch mehr erweitern. Allerdings lassen auch unsere Verfassungen noch Manches zu wünschen übrig; sie liegen noch in der Kindheit, ihre Entwicklung ist theils auf Veranlassung, theils durch Zuthun Preußens gehemmt und gestört; mit ihnen war nur der erste Schritt zu Gründung bürgerlicher Freiheit gethan. Aber doch ist wenigstens der erste Schritt gethan. Deshalb lieben wir unsere Institutionen. Aus der Liebe zu ihnen entspringt die Liebe zum Vaterlande. Die Preussischen Zustände sind anderer Art. Auch sein König will den Fortschritt, aber in seiner Weise; er will ihn für das Volk, aber nicht durch das Volk. Der Grundsatz unserer Entwicklung ist, daß jeder Bürger ein gleiches Recht zum Staate habe. Denn seit das Grundeigenthum frei ist, seit die Industrie und der Handel als den Reichthum des Staates schaffend anerkannt worden sind, seit jeder Bürgerliche Soldat und tapfer ist; woher die Ungleichheit? Der belebende Organismus des Preussischen Staates ist, daß es kein allgemeines Recht giebt, sondern eine Abzweigung gewisser Rechte nach dem Klassenunterschiede der Staatsbürger, daß Kastenunterschiede die politische Gliederung bestimmen und der Adel im Besiz besonderer Rechte ist. Doch den Durst nach Freiheit können wir denen nicht fühlbar machen, in deren eigenen Herzen er nicht brennt. Daß wir es für eine Ehre halten und unsern Stolz darein setzen, politische Rechte auszuüben, ist ihnen vielleicht eben so unerklärlich, wie daß wir einen Staat mehr durch die Rechte seiner Bürger, als durch die Macht der Bajonette gestützt glauben.

So ist es doch wenigstens zu einer Entscheidung gekommen über die Zukunft Preußens und seine Stellung zu den konstitutionellen teutschen Staaten. Friedrich Wilhelm IV. wird seinem Lande keine Verfassung geben, er will und wird die „althergebrachten patriarchalischen“

Einrichtungen und bei der Vertretung diejenige Organisation aufrecht halten, die den Stand als Prinzip, das Privilegium als Norm hat. Wollen wir Preußen deshalb beklagen? Wir beklagen es nicht. Durch sein Stillschweigen hat es zu erkennen gegeben, daß es das konstitutionelle Leben weder würdigt, noch vermisst. Die Verleihung einer repräsentativen Verfassung unter solchen Verhältnissen würde mehr ein Geschenk als ein Verdienst erscheinen: ein Volk aber, das die Freiheit nicht zu wollen, sich nicht zu holen und zu verdienen wagt oder versteht, kann derselben nicht einmal würdig genannt werden. Von Täuschungen kann die Rede auch nicht sein. Diejenigen haben sich muthwillig selbst getäuscht, die sich einredeten, daß ein Wechsel der Personen die öffentlichen Verhältnisse völlig umändern würden. Der König stirbt nicht. Ohne Arbeit und Anstrengung und Kampf werden die Güter des Lebens nicht, am allerwenigstens die Freiheit errungen. Endlich kann es sogar heilsam für die deutsche Bildung scheinen, daß die Gegensätze, die wir überall so in unserem Vaterlande nebeneinander liegen und sich feindselig bekämpfen sehen, hier das Streben nach bestimmteren, ausgedehnteren politischen Rechten und regerem öffentlichen Leben, dort das starre Festhalten an dem feudalistischen Grundsatz von

Land und Leuten, in neue Kämpfe verwickelt werden. Denn wenn es auch wahr sein sollte, was in öffentlichen Blättern erzählt wird, daß die Majorate wieder ins Dasein gerufen und die Untheilbarkeit des Grund und Bodens als Gesetz proklamirt werden soll, daß politische Zeitungen bedeutet worden seien, über Preussische Zustände und die höchsten Personen des Landes nichts Anderes zu erwähnen, als was in dem offiziellen Blatte zu lesen ist, daß die Beförderung des Herrn von Sassenpflug und Anderer zu den höchsten, einflussreichsten Staatsämtern in engem Zusammenhange mit einer vielfach getadelten religiösen Tendenz stehe, daß Religionsedikte und Ehegesetze vorbereitet werden und dergl.: so hat dies Alles Nichts zu sagen, wenn die Verfassungsfreunde gleicherweise ihre Kraft sammeln und gegen den feindlichen Einfluß kehren. Aus dem Streit der Gegensätze ergiebt sich die Wahrheit. Allerdings nur dann ist es ein ehrlicher Kampf, wenn allen, also auch den Verfassungsfreunden freier Spielraum für die Geltendmachung ihrer Grundsätze gegönnt wird. Mag dann in jenem Lager vorgehen, was da will, wenn diese mäßig, umsichtig und standhaft sind, dann sind wir nicht bekümmert, dann wissen wir, auf welcher Seite der Sieg sein wird.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. P. Wimmer u. Nachmitt. Hr. Diak. Steudel. Am Mittw. früh hält Hr. Diak. Steudel allgem. Beichte.

Getraute: 7) Hr. Joh. Chstph. Baumann, B. u. Instrumtm. allh. u. Christ. Wilhelm. Heckel allh. 8) Mstr. Christ. Wilhelm Fuchs, B. u. Strumpfw. allh. u. Joh. Friederike Knüpfer allh.

Geborne: 27) Christ. Fr. Kosbachs, E. in Siebenbrunn T. Christ. Emilie. 28) Joh. Glieb Gerberts, E. in Remtengrün T. Joh. Christ. 29) Christ. Fr. Roths, E. auf den Straßenhäusern todtgeb. E. 30) E. unehel. Kind in Schönkind.

Beerdigte: 18) weil. Hrn. Christ. Wilh. Heckels, B. u. Instrumtm. allh. nachgel. Wittw. Christ. Sophie geb. Heinrich v. Siebenbrunn, 63 J. 4 M. 5 T. mit 1 P. 19) weil. Joh. Heinrich Kosbachs, E. in Rebersreuth nachgel. Wittw. Anne Margar. geb. Wunderlich aus Grün, 76 J. 4 M. 12 T. mit 1 P. 20) Mstr. Christian David Wolf, B. u. Vormstr der Tuchschererinnung allh., 67 J. 4 M. 10 T. 21) der obengen. todtgeb. E. auf den Straßenhäusern. 22) weil. Joh. Erhardt Feilers, E. in Freiberg nachgel. Wittwe, Kath. Marg. geb. Zöphel v. Gettengrün, 74 J. 9 M. mit 1 P.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag Reminiscere predigt Hr. Diak. Steudel.

Getraute: Mstr. Joh. Chr. Friedrich, Weber in Raun u. Jgfr. Marg. Elisab. Kraus daselbst.

Geborne: 1) Joh. Christoph Adlers, Herbergers in Sohl, E. Karl Glob. 2) Eine unehel. E. v. Arnsgrün. 3) Mstr. Daniel Künzels, Weiß- u. Sämischgerbers in Grün, E. Karoline Marg. 4) Mstr. Joh. Adam Mucks, Webers ebenfalls in Grün, E. Joh. Christian.

Beerdigte: Joh. Christoph Braun, Auszügler in Elster, ein Chemann, 67 J. 9 T. mit 1 P. u. Abdankung.

Bekanntmachung. Von dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen von diesem Jahre ist unterm heutigen Tage das 3te Stück allhier eingegangen, welches:

No. 7) Bekanntmachung, die Umwandlung der Landrentenbrieffschuldb vom 20 Gulden = in den 14 Thalerfuß betr; vom 26. Januar 1841.

No. 8) Bekanntmachung, einige Abänderungen in Bezug auf die äußere Form der neuen Zinsbogen zu den Landrentenbrieffen betr; vom 10. Februar 1841 und

No. 9) Verordnung, die Zuständigkeit der Pfarrer hinsichtlich des Sühneversuchs in Ehesachen betr; vom 1. Febr. 1841. enthält. Unter Bekanntmachung des Vorstehenden bemerken wir zugleich, daß gedachtes 3te Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes an den schon bekannten beiden Orten zum Lesen ausgelegt worden ist. Adorf, am 25. Febr. 1841.

Der Stadtrath das. Todt.

Jagdverpachtung. Es sollen die der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Jagdreviere, als:

1) die Borhage, Hohe- Mittel- sowie die Niederkoppeljagd auf Adorfer, Arnsgrüner und Gettengrüner Flur, insoweit dem Rittergute Jugelsburg darauf die Niederkoppeljagd zusteht,

2) die Borhage, Hohe- Mittel- sowie die Niederkoppeljagd auf Siebenbrunner Revier, und

3) die Niederkoppeljagd auf den Fluren des Dorfes Bergen kommenden 24. d. M. Vormittags um 11 Uhr

anderweit, und zwar diesmal auf 6 hintereinanderfolgende Jahre, von Invokavit 1841 bis dahin 1847, an den Meistbietenden von uns verpachtet werden. Jagdlustige werden daher eingeladen, zu der obangegebenen Zeit in hiesiger Rathsexpedition sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu thun und sodann des Zuschlags gewärtig zu sein, wobei zugleich bemerkt wird, daß jedes der obgenannten Jagdreviere separat verpachtet, daß von jedem nicht angefahrenen Lizitanten die erforderliche Kauzion erwartet und endlich, daß sich die Auswahl unter den sämtlichen Lizitanten vorbehalten wird.

Adorf, am 1. März 1841.

Der Stadtrath das. Todt.

Edictalcitation. Nachdem der Webermeister Johann Wolf Thomá zu Brambach, allhier seine Insolvenz angezeigt, und auf Eröffnung des Concursprozesses angetragen hat, so werden dessen bekannte und unbekante Glaubiger hierdurch geladen, **den 12. Juni 1841**

an Königlicher Gerichtsstelle allhier legal zu erscheinen, ihre Forderungen, unter der Verwarnung, außerdem von diesem Creditwesen für ausgeschlossen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig geachtet zu werden, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, mit dem Concursvertreter darüber zu verfahren, sodann

den 24. Juli 1841

der Publication eines Präclusivbescheides sub poena publicati und **den 10. August ej. ai.**

eines Vergleichstermins, wobei die Außenbleibenden, als wären sie der Mehrzahl beigetreten, angesehen werden sollen; im Falle jedoch ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 18. August ej. ai.

der Introtulation der Acten, und

den 9. October ej. ai.

der Publication eines Locationserkenntnisses sub poena publicati gewärtig zu sein. Auswärtige haben zu Annahme künftiger Ladungen Bevollmächtigte allhier zu bestellen.

Adorf, den 24. Februar 1841.

Kön. Gericht das. August Jani, Justizamtmann. Groh.

Nothwendige Subhastazion. Nachdem der Webermeister Johann Wolf Thomá zu Brambach seine Insolvenz angezeigt und sein Vermögen an die Glaubiger abgetreten, so soll dessen in der sogenannten Ziegelgasse sub No. 119 des neuen Brandversicherungscatasters gelegenes einstöckiges Wohnhaus sammt dem rings um dasselbe gelegenen Gras- und Gemüsegärtchen an 1½ Meße Größe, welches ohne Berücksichtigung der Abgaben auf 200 thlr. gewürdet worden ist, kommen **den 29. April 1841**

an der Gerichtsstelle im herrschaftlichen Gutshausgebäude zu Brambach öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Kauflustige haben sich daher an diesem Tage Vormittags vor 12 Uhr an Gerichtsstelle zu Brambach einzufinden, zunächst ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, dann aber ihre Gebote zu thun und hierauf gewärtig zu sein, daß sobald die dasige Kirchenglocke 12 Uhr geschlagen, sothanes Haus nebst Gras- und Gemüsegärtchen demjenigen, der das höchste Gebot gethan und nach dreimaligem Ausrufen behalten hat, gegen Erlegung des 10ten Theils der Erstehungssumme im 14 Thalerfuße oder gegen Leistung genügender Sicherheit werde zugeschlagen und drei Wochen nach der Subhastation gegen baare Bezahlung des dritten Theils des Liciti mit Einschluß des 10ten Theils werde adjudicirt werden. Eine nähere Beschreibung des Thomá'schen Hauses und ein Verzeichniß der darauf haftenden Abgaben ist

an hiesiger Gerichtsstelle und aus dem öffentlichen Anschlag zu ersehen. **Adorf, am 10. Februar 1841.**

Königl. Gericht das. Aug. Jani, Justizamtmann.

Berichtigung. Durch ein Versehen des Kopisten ist in der im vorigen Stücke dieses Blattes abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Gerichts allhier, die Subhastazion des Beck'schen Hauses betr., nach Zeile 2 zwischen den Worten: „allhier“ und „in der sogenannten“ das Wort: „zugehörige“ weggelassen worden, was hiermit berichtigt wird. **D. Redakzion.**

Aufforderung. Alle diejenigen, welche zur hiesigen Steuer = Einnahme, ingleichen in die Stadt = Schul- und Armenkasse noch Reste schuldig sind, werden an die sofortige Abführung derselben hierdurch ernstlich erinnert.

Adorf am 22. Februar 1841.

Lehrling gesucht. Für ein lebhaftes Material-Geschäft wird künftige Ostern ein Lehrling gesucht. Derselbe muß von rechtlichen Eltern sein, eine gute Erziehung genossen haben und mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen sein. Die näheren Bedingungen werden in portofreien Anfragen unter der Adresse **H. St. post restante Zwickau** mitgetheilt.

Zugelaufener Hund. Es ist mir am vergangenen 20. vor. Mon. ein schwarzer Hund zugelaufen, welchen der Eigenthümer gegen Wiedererstattung des Futtergeldes und der Inserzionsgebühren wieder erhalten kann bei

Johann Gottlieb Neudel
in Hermsgrün bei Adorf.

Zugelaufener Hund. Am vergangenen 27. vor. M. ist mir ein schwarz- und weiß gezeichneter Hund auf der Straße von hier nach Rosbach zugelaufen, welchen der Eigenthümer gegen Erstattung des Futtergeldes und der Inserzionsgebühren wieder erhalten kann bei dem

Tuchmacher Gottlieb August Gläsel
in Adorf.

Verzeichniß der fernerweit eingegangenen Beiträge zu „Kottecks Denkmal.“

	Transp.	31 Thlr.	15 Ngr.	5 pf.
Dr. Rittergutsbes. Penzel in Elster	—	15	4	—
„ Sollenehmer Franke das.	—	5	—	—
„ Kantor Roth das.	—	10	—	—
„ Instrumentenmacher Lots allhier	—	15	—	—
„ F. allhier	—	3	—	—
„ Gemeindevorst. Pastor in Elster	—	3	4	—
„ Gemeindealtest. Stös das.	—	2	5	—
„ Zapf das.	—	2	5	—
„ Oberrichter Stös das.	—	2	5	—
„ Kaufmann Schmidt das.	1	—	—	—
Ein Ungenannter aus Delsniß	1	11	1	—
„ (Postzeichen Klingenthal)	2	—	—	—
Dr. Leberhändl. Phil. Knoch in Hirschberg	3	—	—	—
„ „ Gottlieb Knoch das.	3	—	—	—

Lat. 43 Thlr. 25 Ngr. 9 pf. Todt.

Adorf, am 1. März 1841.

Notizen. 1) Der uns mitgetheilte Aufsatz über das Münzwesen ist ohne unsere Schuld und lediglich wegen der Entfernung vom Druckorte bis jetzt zurückgeblieben. Derselbe soll, wenn nur irgend möglich, im nächsten Blatte noch Aufnahme finden, dafern es uns nicht inmittelst gelingen sollte, den Gegenstand noch etwas umfänglicher zur Sprache zu bringen. 2) Die Nachricht über die feindseligen Gesinnungen der Polizei in der K. bayerischen Gränzstadt Hof gegen das „Adorfer Wochenblatt“ war uns schon bekannt, doch soll sie dem Wunsche des Herrn Einsenders gemäß bei erster Gelegenheit weiter befördert werden.

